



STADT FRIEDRICHSDORF

Hochtaunuskreis

Kindertagesstätten- und -gebührenordnung der Stadt Friedrichsdorf¹

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18.12.2006 (GVBl. I v. 27.12.2006, S. 698), sowie der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege v. 02.01.2007 (GVBl. I v. 03.01.2007, S. 3) zuletzt geändert durch Verordnung v. 17.12.2007 (GVBl. Teil 1 v. 28.12.2007, S. 942) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf in ihrer Sitzung am 11. Juni 2008 nachstehende Dritte Satzung zur Änderung der Kindertagesstätten- und -gebührenordnung der Stadt Friedrichsdorf vom (**siehe ¹**) beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Stadt Friedrichsdorf stellt Kindertagesstätten und Betreuungsangebote an Grundschulen als öffentliche Einrichtungen bereit. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

Für die Betreuungsangebote an Grundschulen ist die jeweils mit dem Schulträger abgeschlossene Vereinbarung über die Einrichtung von Betreuungsangeboten an Grundschulen maßgebend.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben der Tageseinrichtungen für Kinder bestimmen sich nach § 26 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (HKJGB).

II. Nutzungsverhältnis

§ 3 Kreis der Berechtigten

- 1a. In die städtischen Kindertagesstätten und Betreuungsgruppen an Grundschulen werden Kinder, die im Bereich der Stadt Friedrichsdorf wohnen (Hauptwohnung im Sinne des Melderechts) aufgenommen.
- 1b. Es können auch Kinder aufgenommen werden, die nicht in Friedrichsdorf wohnhaft sind, sofern hierdurch der Rechtsanspruch bei der Aufnahme in Kindergärten für Kinder aus Friedrichsdorf nicht gefährdet wird, bzw. ausreichend Plätze in dem jeweiligen Betreuungsangebot vorhanden sind. Die Entscheidung über deren Aufnahme trifft das Fachamt in Absprache mit der Leitung der Kindertagesstätte bzw. der Grundschule. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

2. Aufgenommen werden

a) in Krabbelgruppen - sofern eingerichtet -:

Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 4. Lebensjahr.

in Familiengruppen

Kinder ab dem vollendeten 18. Lebensmonat bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bzw. vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum vollendeten 10. Lebensjahr oder Beendigung der 4. Grundschulklasse.

b) Kindergarten:

Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung.

c) Kinderhorte:

Kinder von der Einschulung bis zum vollendeten 10. Lebensjahr oder Beendigung der 4. Grundschulklasse.

Sofern es aufgrund der familiären Verhältnisse erforderlich ist, kann auch ein Kind bis zum vollendeten 12. Lebensjahr in dem Kinderhort verbleiben. Die Entscheidung hierüber trifft das Fachamt.

d) Betreuungsangebote:

In die Betreuungsgruppen der Grundschulen werden Kinder der jeweiligen Grundschule bis zum vollendeten 10. Lebensjahr oder Beendigung der 4. Grundschulklasse aufgenommen.

3. Bei der Aufnahme erhalten die Eltern das Informationsblatt zum Infektionsschutzgesetz. Der Empfang ist durch Unterschrift zu bestätigen. Damit verpflichten sich die Eltern übertragene und ansteckende Krankheiten den Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt unmittelbar anzuzeigen

4. In Krabbel-/Familiengruppen und Kinderhorten werden bevorzugt Kinder aufgenommen, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen. Im übrigen entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung über die Aufnahme des Kindes. Über die Aufnahme entscheidet die Kindertagesstättenleitung. In Zweifels- oder Beschwerdefällen entscheidet das Fachamt nach Anhörung der Beteiligten.

5. Für die Bearbeitung der Anmeldung für eine städtische Kindertagesstätte sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

a) Allgemeine Daten:

Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder, Staatsangehörigkeit sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten.

b) Kindergartenbenutzungsgebühren: Berechnungsgrundlagen

c) Rechtsgrundlage:

Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kindergartengesetz (KiGaG), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Bundessozialhilfegesetz (BSHG), Satzung.

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen des Kindergartens durch das Kind, sofern keine offenen Forderungen mehr bestehen.

6. Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 5 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 4 Öffnungszeiten

1. Die Kindertagesstätten sind an Werktagen, außer an Samstagen, geöffnet. Die Öffnungszeiten legt der Magistrat fest; sie werden den Erziehungsberechtigten durch die Kindertagesstättenleitung bekannt gegeben.
2. Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen kann jede Kindertagesstätte bis zu 3 Wochen, in den Weihnachtsferien bis zu 2 Wochen, geschlossen werden. Sie können auch außerhalb der Schulferien geschlossen werden, wenn dies aus besonderen Gründen erforderlich ist. Die Erziehungsberechtigten werden rechtzeitig über die notwendigen Schließungen durch Veröffentlichung nach dem Bekanntmachungsrecht der Stadt Friedrichsdorf und durch Aushang in den Kindertagesstätten unterrichtet.
3. Das Betreuungsangebot an den Grundschulen wird während der regulären Schulzeiten, ausgenommen der gesetzlichen Ferientage vorgehalten. Die Öffnungszeiten legt der Magistrat fest.

§ 5 Elterngespräche

Elterngespräche sollen regelmäßig seitens des Erziehungspersonals sowie auf Wunsch der Eltern geführt werden.

§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten

1. Im Interesse einer geregelten Arbeit in den Kindertagesstätten wird erwartet, dass die Kinder die Einrichtung regelmäßig besuchen. Die Kindergartenkinder sollen spätestens bis 9.30 Uhr in der Einrichtung eintreffen; die Hortkinder in der Regel nach Beendigung des Unterrichts.
2. Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die Kinder zu Beginn der Öffnungszeiten in die Einrichtung gebracht und am Ende der Öffnungszeiten wieder abgeholt werden. Wird ein Kind nicht oder nicht rechtzeitig aus der Einrichtung abgeholt, so sind die Mitarbeiter/innen berechtigt, es auf Kosten der Erziehungsberechtigten nach Hause zu bringen, bringen zu lassen oder anderweitig beaufsichtigen zu lassen. Die hierdurch entstehenden Kosten werden gesondert in Rechnung gestellt.
3. Gestatten die Erziehungsberechtigten, dass ihr Kind den Heimweg ohne Begleitung eines Erwachsenen antritt, ist das der Kindertagesstättenleitung gegenüber schriftlich zu erklären. Dies gilt auch, wenn Sorgeberechtigte den Hortkindern das vorzeitige Verlassen der Einrichtung gestatten, etwa für einen Arztbesuch oder um Freizeitangebote außerhalb des Hortes wahrzunehmen. Werden andere Personen mit der Abholung des Kindes beauftragt, ist von seiten der Erziehungsberechtigten eine schriftliche Vollmacht vorzulegen, es sei denn, die Bevollmächtigung ist offenkundig.
4. Wenn ein Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen kann, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, der Kindertagesstättenleitung das Fehlen ihres Kindes unverzüglich mitzuteilen. Bei dem Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten bei dem Kind oder in der Wohngemeinschaft lebenden Personen sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindertagesstättenleitung verpflichtet. Das Kind darf in diesen Fällen die Kindertagesstätte erst wieder besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
5. Die Erziehungsberechtigten sollen jede Änderung zur Person umgehend der Kindertagesstättenleitung und der Stadtverwaltung, Abteilung Kindertagesstätten, mitteilen (Wohnsitzwechsel, Veränderung der Familiensituation, Krankenversicherung, Telefon, Änderung der Bankverbindung etc.).
6. Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen einzuhalten und die Gebühren zu entrichten.

§ 7 Aufsicht und Haftung

1. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kindertagesstätten üben die Aufsicht im Auftrag des Magistrates aus. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das Personal der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen.
2. Die Kinder sind gesetzlich unfallversichert. Die Versicherung umfaßt nur Unfälle auf dem direkten Weg zu den Einrichtungen und zurück sowie während der Betreuungszeit.
3. In den Einrichtungen abhandengekommene Sachen werden nur ersetzt, wenn ein Verschulden der Mitarbeiter/innen vorliegt. Für mitgebrachte Gegenstände (Roller, Fahrräder etc.) besteht kein Versicherungsschutz.
4. Für eine etwaige Medikamenteneinnahme während der Betreuungszeit wird keine Haftung seitens des Erziehungspersonals übernommen.

§ 8 Abmeldung, Beendigung des Benutzungsverhältnisses

1. Das Benutzungsverhältnis endet mit der Abmeldung des Kindes. Eine Abmeldung nur für die Dauer der Schulferien, eines Urlaubs oder einer Erkrankung unterbricht das Benutzungsverhältnis nicht. Die Abmeldung ist nur zum Ende eines Monats zulässig und muß schriftlich bis zum 5. Werktag des Monats bei der Kindertagesstättenleitung vorliegen. Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.

Innerhalb der letzten 3 Monate vor Ende der Sommerferien ist eine Abmeldung nicht möglich. Ein außerordentliches Kündigungsrecht steht den Erziehungsberechtigten nur in besonderen Härtefällen (z. B. Wohnortwechsel mit Schulwechsel) zu.

2. Das Benutzungsverhältnis endet im übrigen mit Ablauf des für die Einrichtung vorgesehenen Alters (§ 3 Abs. 2). Dies gilt nicht, wenn das Kind unmittelbar anschließend die Einrichtung für die nächste Altersstufe besucht. Die Erziehungsberechtigten sollen die Kindertagesstättenleitung rechtzeitig von der Einschulung in Kenntnis setzen.
3. Eine vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte oder eine Schließung der Kindertagesstätte aus Anlaß der Schulferien unterbricht das Benutzungsverhältnis nicht.

§ 9 Ausschluß vom Besuch der Kindertagesstätte

Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Einrichtung nach Anhörung der Erziehungsberechtigten ausgeschlossen werden, wenn

- a) die Kindertagesstätten- und -gebührenordnung von den Erziehungsberechtigten nicht eingehalten wird, oder
- b) die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung der Benutzungsgebühren für 2 Monate im Rückstand sind, Stundungsvereinbarungen nicht eingehalten werden oder
- c) durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung entsteht.

III. Mitwirkungsrechte der Eltern

§ 10 Elternversammlung

1. Die Erziehungsberechtigten der die Kindertagesstätte besuchenden Kinder bilden für jede Gruppe eine Elternversammlung.
2. Es sind jährlich mindestens 2 Elternversammlungen (z. B. Gruppenelternabende) durchzuführen. Die erste Elternversammlung ist innerhalb von 10 Wochen nach Ende der Sommerferien einzuberufen. Weitere Elternversammlungen sind durchzuführen, wenn dies 1/3 der Erziehungsberechtigten beantragen.
3. Die Elternversammlung wird von der Leitung der Einrichtung oder der jeweiligen Gruppenleitung einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens 2 Wochen vor dem Tage der Elternversammlung.
4. Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres in geheimer Wahl einen Elternbeirat. Dieser besteht aus einem/einer wählbaren Erziehungsberechtigten und einem/einer entsprechenden Stellvertreter/in für jede in der Kindertagesstätte vorhandene Gruppe.
5. Bei der Wahl des Elternbeirates ist die Elternversammlung beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Eltern anwesend ist.

§ 11 Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirates

1. Für die Wahl der Elternvertreter sind die Erziehungsberechtigten wahlberechtigt und wählbar, deren Kinder die Einrichtung besuchen. Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereiterklärt haben. Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren oder den zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuß angehören, verlieren nicht ihr Stimmrecht. Mitglieder des Magistrates der Stadt Friedrichsdorf einerseits und Kindergartenpersonal andererseits sind im Kindergarten, in dem sie tätig sind, nicht wählbar.
2. Der Wahlausschuß besteht aus dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt nach Zuruf durch Beschluß der Elternversammlung mit einfacher Mehrheit. Mitglied des Wahlausschusses kann nicht sein, wer für die Wahl zum Elternbeirat kandidiert.
3. Jeder Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge unterbreiten. Die Erziehungsberechtigten haben für jedes die Kindertagesstätte besuchende Kind zusammen eine Stimme. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Der/Die Wahlleiter/in gibt die Vorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung kann eine Aussprache über die Wahlvorschläge erfolgen. Den Kandidaten/Kandidatinnen ist Gelegenheit zur Vorstellung, den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten/Kandidatinnen zu geben.
4. Die Wahlen folgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmzettel ohne Namen gelten als Stimmhaltung. Ungültig sind Stimmzettel aus denen der Wille, des/der Wählers/Wählerin nicht klar erkennbar ist, die einen Vorbehalt enthalten, die mit einem Kennzeichen versehen sind.
5. Zwischen Bewerbern/Bewerberinnen, welche dieselbe Stimmenzahl erhalten haben, findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmgleichheit, so entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in im Anschluß an die Stichwahl zu ziehende Los.
6. Bei jedem Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwandt werden. Nach Abschluß der Auszählung gibt der/die Wahlleiter/in das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie das Amt annehmen.

7. Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Wahlniederschrift ist von dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Sie kann von jedem/ jeder Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Wahl eingesehen werden.
8. Wahlunterlagen, wie Stimmzettel, Wahlniederschriften, sind von dem Elternbeirat aufzubewahren, auf den sich die Wahl bezogen hat. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten.
9. Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirates beginnt mit ihrer Wahl. Als Beiratsmitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, sein Mandat niederlegt oder durch die Elternversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden abgewählt wird.

§ 12 Elternbeirat

1. Dem Elternbeirat gehören die gewählten Gruppenelternbeiräte und ihre Stellvertreter/innen an.
2. Der Elternbeirat wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Zur ersten Sitzung des Elternbeirates lädt die Kindertagesstättenleitung innerhalb von zwei Wochen nach Abschluß der Wahl der Elternvertreter ein und führt den Vorsitz bis zur Wahl des/der Vorsitzenden.
3. Die Einberufung zu den Sitzungen des Elternbeirates erfolgt durch die/den Vorsitzende/n des Elternbeirates in Abstimmung mit der Kindertagesstättenleitung. Das gleiche gilt für die Aufstellung der Tagesordnung. Der Elternbeirat hält im Kindergartenjahr mindestens zwei Sitzungen ab. An den Sitzungen des Elternbeirates soll die Kindertagesstättenleitung oder die Stellvertretung teilnehmen. Im Bedarfsfalle kann auch ein Vertreter des Trägers, der Schule, Erziehungspersonal aus der Einrichtung und andere sachkundige Personen hinzugezogen werden.
4. Der Elternbeirat muß zusammentreten, wenn die Hälfte seiner Mitglieder oder die Kindertagesstättenleitung dies beantragen.
5. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen. In begründeten Fällen kann diese Frist bis auf 3 Tage abgekürzt werden.
6. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
7. Der Elternbeirat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
8. Über den wesentlichen Inhalt der Beratungen und Bestimmungen ist eine Niederschrift zu fertigen.
9. Dem Elternbeirat werden für seine Sitzungen Räume in der Kindertagesstätte kostenlos zur Verfügung gestellt.
10. Nach Ablauf der Wahlzeit übt der Elternbeirat seine Tätigkeit bis zur Neuwahl des Elternbeirates durch die Elternversammlung aus.
11. Die Mitglieder des Elternbeirates sind ehrenamtlich tätig. Vergütung oder Entschädigung für besonderen Aufwand wird nicht gewährt.

§ 13 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Elternbeirates

1. Der Elternbeirat wirkt an der Erziehungs- und Bildungsarbeit in den Kindertagesstätten mit (§ 2 Abs. 2 Hess. Kindergartengesetz).
2. Aufsicht oder Weisungsbefugnis gegenüber dem Träger und dem Personal der Kindertagesstätte stehen dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals der Kindertagesstätte bleiben unberührt.
3. Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten für die Arbeit der Kindertagesstätte und soll die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeitern/innen fördern.
4. Der Elternbeirat kann in allen Angelegenheiten, die die Arbeit in der Kindertagesstätte betreffen, Anregungen geben. Der Elternbeirat soll gehört werden:
 - a) zu den Grundfragen der pädagogischen Arbeit (Änderungen oder Überarbeitung der pädagogischen Konzeption einer Einrichtung),
 - b) zur Erweiterung oder Reduzierung der Kindertagesstätten und Änderung der Zweckbestimmung,
 - c) zur Festlegung der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte, unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen für das Kindergartenpersonal,
 - d) zur Festlegung der Schließungszeiten während der Schulferien,
 - e) bei Änderungen der §§ 10 bis 13 dieser Satzung.
5. Der Elternbeirat unterstützt die Kindertagesstättenleitung bei der Vorbereitung der Elternversammlungen und bei der Organisation von Festen und sonstigen Veranstaltungen.
6. Der Elternbeirat kann von dem Träger und der Kindertagesstättenleitung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Auskunft über die Kindertagesstätte betreffende Fragen verlangen.
7. Die Mitglieder des Elternbeirates haben über die ihnen bei der ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen.

§ 14 Stadtelternbeirat

1. Aus den Elternbeiräten einer jeden Einrichtung sollen zwei Vertreter/innen für den Stadtelternbeirat gewählt werden. Dies müssen nicht die/der Vorsitzende und der/die Stellvertreter/innen sein. Die Amtszeit der Mitglieder des Stadtelternbeirates beginnt mit der Wahl und dauert bis zur Wahl eines neuen Stadtelternbeirates. Die Einberufung des neuen Stadtelternbeirates erfolgt durch den amtierenden Stadtelternbeirat. Der Stadtelternbeirat wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Für den Stadtelternbeirat gelten die Regelungen des § 12 Abs. 3 - 11 analog dieser Satzung.
2. Der Stadtelternbeirat vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten hinsichtlich der Arbeit in den Kinderbetreuungseinrichtungen und soll die Zusammenarbeit zwischen Eltern, den pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen und der Stadt fördern. Der Stadtelternbeirat kann in allen Angelegenheiten, die die Arbeit in den Kinderbetreuungseinrichtungen betreffen, Anregungen geben.

IV. Gebühren

§ 15 Benutzungsgebühren

1. Für die Benutzung der Kindertagesstätten und Betreuungsangebote an Grundschulen werden zur teilweisen Deckung der Kosten Gebühren erhoben.

Die Erziehungsberechtigten bestimmen durch schriftliche Erklärung (Buchung) gegenüber dem Magistrat für die Dauer eines Kindertagesstättenjahres die gewünschte Betreuungsform. Eine Kündigung/Änderung der gebuchten Tarife ist möglich zum 30.09., 31.12. und 31.03. eines Kalenderjahres.

Ein Wechsel innerhalb der Betreuungsangebote der Grundschulen ist jeweils zum 01.02. bzw. 01.09. eines Schuljahres möglich.

In Härtefällen kann im Einzelfall der Magistrat Ausnahmen zulassen.

2. Die Gebühr für die Betreuung eines Kindes in Kindergartengruppen (Alter 3 Jahre bis zur Einschulung) incl. Essensgeld beträgt monatlich

Tarif 1 90,00 € Teilzeitplatz von 07:30 Uhr bis 12.00 Uhr (ohne Mittagstisch)
Für die Mittagsbetreuung in der Zeit von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr wird pro Tag 2,00 € erhoben. Daraus ergeben sich je nach Teilnahme des Kindes folgende Tarife incl. Essensgeld:

Tarif 1.1	110,00 €	(1x Mittagessen/Woche)
Tarif 1.2	130,00 €	(2x Mittagessen/Woche)
Tarif 1.3	150,00 €	(3x Mittagessen/Woche)
Tarif 1.4	170,00 €	(4x Mittagessen/Woche)
Tarif 1.5	190,00 €	(5x Mittagessen/Woche)

In Einrichtungen, die bis 15:00 Uhr geöffnet haben, wird für die Betreuung eines Kindes in der Zeit von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr pro Tag 1,00 Euro zusätzlich erhoben.

Tarif 2 110,00 € Teilzeitplatz von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr
- ohne Mittagessen -

Das Angebot dieser Teilzeitplätze wird jeweils durch den Magistrat festgelegt.

Tarif 3 120,00 € Betreuungszeit 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
14:00 Uhr bis 16:30 Uhr (geteilter Ganztagsplatz).

Für die Mittagsbetreuung in der Zeit von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr wird pro Tag 2,00 € erhoben. Daraus ergeben sich je nach Teilnahme des Kindes folgende Tarife incl. Essensgeld:

Tarif 3.1	140,00 €	(1x Mittagessen/Woche)
Tarif 3.2	160,00 €	(2x Mittagessen/Woche)
Tarif 3.3	180,00 €	(3x Mittagessen/Woche)
Tarif 3.4	200,00 €	(4x Mittagessen/Woche)
Tarif 3.5	220,00 €	(5x Mittagessen/Woche)

Freistellung nach dem Bambini-Programm:

Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindergärten gewährt, erhebt die Stadt Friedrichsdorf keine Gebühren nach dieser Satzung. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung für eine tägliche Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden für Halbtagsplätze und mindestens 5 Stunden für Ganztagsplätze. Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten. Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurückgestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

Die Gebührenfreistellung für die Erziehungsberechtigten bezieht sich auf die Tarife 1 bis Tarif 1.1.

Die Tarife 1.2 bis 1.5, Tarif 2, Tarif 3 bis 3.5, werden für die Erziehungsberechtigten um jeweils 100,00 € pro Kind/Monat ermäßigt.

Tarif 4 250,00 €

Dieser Tarif wird für die Betreuung von Kindern in Krippen- und Krabbelgruppen sowie für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres in Kindergartengruppen mit erweiterter Altersmischung (Familiengruppen) erhoben. In dem Tarif ist das Verpflegungsentgelt in Höhe von 60,00 €/monatlich enthalten.

Tarif 5 200,00 €

Dieser Tarif wird für die Betreuung von Kindern in Horten erhoben. In diesem Tarif ist das Verpflegungsentgelt in Höhe von 60,00 €/Monat enthalten.

Tarif 6 50,00 €

Dieser Tarif wird für die Betreuung von Kindern in Betreuungsangeboten an Grundschulen für eine Betreuungszeit bis jeweils 13:30 Uhr erhoben. In den Schulferien findet in der Regel keine Betreuung statt. Richtet der Magistrat in den Ferienzeiten ein Betreuungsangebot ein, so werden hierfür gesondert Beiträge durch den Magistrat festgesetzt.

Die Beiträge werden jeweils in 10 Teilbeträgen zu je 50,00 € in den Monaten September bis Juni eines Jahres erhoben und sind bis zum 15. des jeweiligen Monats fällig.

Tarif 7 140,00 €

Dieser Tarif wird für die Betreuung von Kindern in Betreuungsangeboten an Grundschulen für eine Betreuungszeit bis 15:00 Uhr erhoben. In diesem Tarif ist ein pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 60,00 €/Monat enthalten. Die Beträge werden jeweils in den Monaten September bis Juni erhoben und sind in 10 Teilbeträgen zu je 140,00 €/ Monat zu entrichten. In den Schulferien findet in der Regel keine Betreuung statt. Richtet der Magistrat in den Ferienzeiten ein Betreuungsangebot ein, so werden hierfür gesondert Beiträge durch den Magistrat festgesetzt. Der Elternbeitrag ist bis zum 15. des jeweiligen Monats fällig.

3. Für das 2. Kind einer Familie, das gleichzeitig eine Kindertagesstätte in Friedrichsdorf oder das Betreuungsangebot an einer Friedrichsdorfer Grundschule besucht, reduziert sich die für den Besuch der Einrichtung zu zahlende Gebühr um 50 %, für das 3. und für jedes weitere Kind reduziert sich bei gleichzeitigem Besuch die Gebühr um 100 %. Die Ermäßigung wird nicht für das Verpflegungsentgelt (Mittagstisch) gewährt. Die 50 %-ige Ermäßigung für ein 2. Kind einer Familie bei gleichzeitigem Besuch gilt jeweils für den niedrigeren Tarif der besuchten Einrichtung.
4. Randzukaufszeiten können in der Zeit von 07:00 Uhr bis 07:30 Uhr und 16:30 Uhr bis 18:00 Uhr in einzelnen Einrichtungen angeboten werden. Der Magistrat entscheidet über die Einrichtung bzw. die Einstellung der Randzukaufszeiten je nach Nachfrage. Die Gebühr für gebuchte Randzukaufszeiten beträgt unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme 3,00 €/je 1/2 Stunde.

5. In den Kindertagesstätten wird ein Essensgeld erhoben, das in den jeweiligen Tarifen pauschal enthalten ist. Das anteilige Verpflegungsentgelt wird pro Essen auf 3,00 € festgesetzt. Kann ein Kind wegen krankheitsbedingter Abwesenheit für die Dauer von mind. 4 Wochen nicht am Mittagstisch teilnehmen, so wird bei Vorlage eines Attestes der pauschale Essensbeitrag erstattet.
6. Der Magistrat kann nach den örtlichen Gegebenheiten eine Höchstzahl der Mittagstischplätze in der jeweiligen Einrichtung festlegen. Ist die Höchstzahl der zu vergebenen Mittagstischplätze erreicht, müssen die Erziehungsberechtigten bei Bedarf auf andere Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet ausweichen.
7. Zur Entrichtung der Benutzungsgebühren und des Essensgeldes sind die Erziehungsberechtigten des aufgenommenen Kindes als Gesamtschuldner verpflichtet.
8. Die Gebühren für den Besuch in Kindertagesstätten und Horten ermäßigen sich auf Antrag der Erziehungsberechtigten bei monatlichen Familienbrutto-Einkommen bis 2.600,00 € um 20 % des jeweiligen Tarifes, ausgenommen Verpflegungsentgelt. Cent-Beträge werden auf volle Euro-Beträge kaufmännisch auf- bzw. abgerundet.

Brutto-Einkommen im Sinne des Absatzes 8 ist das durch 12 geteilte Familienbrutto-Einkommen des laufenden Kalenderjahres. Ein aktueller Einkommensnachweis ist vorzulegen. Ein Ausgleich mit Verlusten ist nicht zulässig. Die aufgrund des Nachweises ermittelten Gebühren gelten jeweils bis zum Ablauf des Kindergartenjahres.

§ 16 Zeitraum und Umfang der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag, an dem das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen wird; die Gebühr wird nach vollen Monatssätzen berechnet.
2. Die Zahlungspflicht endet mit Ablauf des Monats in dem das Benutzungsverhältnis gemäß § 8 dieser Kindertagesstätten- und -gebührenordnung endet.
3. Kann ein Kind seinen Platz nicht in Anspruch nehmen, so bleibt dies ohne Einfluß auf die Gebührenpflicht. Dies gilt auch bei Krankheit oder Urlaub.
4. Eine vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte gemäß § 4 Abs. 2 bringt die Gebührenpflicht nicht zum Ruhen. Das gilt auch für die Schließung der Kindertagesstätten aus Anlaß der Schulferien.

§ 17 Fälligkeit der Gebühren

Die Benutzungsgebühr wird am 15. eines jeden Monats für den jeweils laufenden Monat zur Zahlung fällig. Das Essensgeld und die Pflegepauschale ist am 15. des folgenden Monats fällig.

V. Schlußbestimmung

§ 18 Inkrafttreten¹

¹ gemäß **Beschluß Stadtverordnetenversammlung vom 22. Mai 2003**

- **1. Änderung gemäß Stadtverordnetenbeschluss vom 14. Juli 2005**
- **2. Änderung gemäß Stadtverordnetenbeschluss vom 14. Dezember 2006**
- **3. Änderung gemäß Stadtverordnetenbeschluss vom 11. Juni 2008**

in Kraft ab 1. September 2008